

# Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu  
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

## Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr  
und nach Terminvereinbarung

## Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 17.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 80

Donnerstag, 12.06.2025

Nummer 15

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) [REDACTED]  
[REDACTED], z.Zt. unbekanntem Aufenthalts  
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs-  
und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des  
Landratsamtes Ostallgäu vom 28.05.2025, Aktenzeichen [REDACTED]  
[REDACTED], Vollzug der FZV; Grund der Anordnung:  
Fehlender Versicherungsschutz kann beim Landratsamt  
Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-  
Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen  
werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt.  
Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf  
Rechtsverluste drohen.  
L. Hehl Eapl.: [REDACTED]

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) [REDACTED]  
[REDACTED], z.Zt. unbekanntem Aufenthalts  
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs-  
und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des  
Landratsamtes Ostallgäu vom 04.06.2025, Aktenzeichen [REDACTED]  
[REDACTED], Vollzug der FZV; Grund der Anordnung:  
Fehlender Versicherungsschutz kann beim Landratsamt  
Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-  
Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen  
werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt.  
Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf  
Rechtsverluste drohen.  
Verena Schmölz Eapl.: [REDACTED]

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**

Hier: [REDACTED]  
[REDACTED], z. Zt.  
Unbekanntem Aufenthalts  
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs-  
und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des

Landratsamtes Ostallgäu vom 11.06.2025, Aktenzeichen 30-  
1430; Grund der Anordnung: Versagung der Erteilung  
Fahrerlaubnis kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr.  
11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den  
üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g.  
Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden  
Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste  
drohen.

Alexandra Hummel

Eapl.: 30-1430

#### **Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG); Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG Bekanntmachung**

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für [REDACTED]

Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf  
den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz  
Unterhaltspflichtiger: [REDACTED] derzeit  
unbekanntem Aufenthalts  
Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 26.05.2025  
an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu,  
Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktoberdorf, Georg-  
Fischer-Straße 18, Zimmer J 006, Erdgeschoss, während der  
üblichen Dienststunden eingesehen werden.  
Mohr, Regierungsdirektor Eapl.: [REDACTED]

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden**

**Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:**  
Der Antrag auf Grundsanierung und Ertüchtigung  
Bestandsgebäude, Einbau von zwei Schleppgauben,  
Umnutzung zum Dreifamilienhaus mit zwei festen Wohnungen  
und einer Ferienwohnung in Füssen, Uferstraße 35,  
Gemarkung Hopfen am See, Flurnummer(n) 188/3 wurde mit  
Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 05.06.2025 (Gz.:

6024.01 - 342/25) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktobendorf, Zimmer 256, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ulrich Härle, Regierungsdirektor Eapl.: 6024.01 - 342/25

#### **Bekanntmachung**

##### **Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Stadt Füssen auf Planfeststellung eines Gewässerausbaus (Hopfensee); Lückenschluss Radweg Uferstraße im Ortsteil Hopfen am See - Errichtung eines Fußgängerstegs auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 48 und 48/18 der Gemarkung Eschach**

1. Für die fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen findet am Donnerstag, 03.07.2025, 13 Uhr 30 im Saal Wertach II im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobendorf, I. OG, Zimmer-Nr. A 180 ein Erörterungstermin statt.
2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Ostallgäu zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtteilnahme eines Beteiligten (Betroffenen) an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit dem Ende des Erörterungstermins abgeschlossen ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten oder Vertreter, können nicht erstattet werden.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

gez. Ulrich Härle, Regierungsdirektor Eapl.: 41-6414/1

##### **Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des von der Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau für die Mitgliedsgemeinden Kraftisried und Markt Unterthingau ermittelten Überschwemmungsgebietes am Reichenbach (Gew. III) in der Gemeinde Kraftisried und dem Markt Unterthingau**

Die Hochwasserereignisse sowohl der vergangenen Jahre als auch insbesondere des Jahres 2024 haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt

werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren. An Gewässern dritter Ordnung können auch die Gemeinden im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und mit dessen Unterstützung die Überschwemmungsgebiete ermitteln, fortschreiben, auf Karten darstellen und den Kreisverwaltungsbehörden zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit, der vorläufigen Sicherung oder der Festsetzung übermitteln (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Reichenbach in der Gemeinde Kraftisried und im Markt Unterthingau wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten im Maßstab M = 1 : 25 000 schräg dunkelblau schraffiert und eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 können beim Landratsamt Ostallgäu

und bei der Gemeinde Kraftisried und beim Markt Unterthingau während der Dienstzeiten und im Internet unter

<https://www.kraftisried.de/gemeinde/bekanntmachungen> und

[https://www.unterthingau.de/politik-](https://www.unterthingau.de/politik-verwaltung/bekanntmachungen)

[verwaltung/bekanntmachungen](https://www.unterthingau.de/politik-verwaltung/bekanntmachungen) sowie unter [www.landkreis-](http://www.landkreis-ostallgaeu.de/amsblatt.html)

[ostallgaeu.de/amsblatt.html](http://www.landkreis-ostallgaeu.de/amsblatt.html) sowie im UmweltAtlas Bayern

(Naturgefahren) unter Hochwassergefahrenflächen HQ100

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG). Ausnahmsweise kann das Landratsamt Ostallgäu abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,

2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und

3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des

Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Ostallgäu abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
  - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Ostallgäu kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle

einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Ostallgäu kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Ostallgäu höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Maria Rita Zinnecker  
Landrätin

Eapl.: 41-6451

#### **Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2024 auf Basis Zensus 2022**

Hier erhalten Sie ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Ostallgäu mit auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2024.

Gemeinde	Landkreis Ostallgäu	Schwaben Einwohner insgesamt
09777000		
09777111	Aitrang	2 056
09777114	Baisweil	1 367
09777118	Bidingen	1 870
09777112	Biessenhofen	4 254
09777121	Buchloe, St	13 815
09777124	Eggenthal	1 416
09777125	Eisenberg	1 103
09777128	Friesenried	1 479
09777129	Füssen, St	15 287
09777130	Germaringen	3 860
09777131	Görisried	1 333
09777138	Günzach	1 362
09777173	Halblech	3 357
09777135	Hopferau	1 230
09777139	Irsee, M	1 596
09777140	Jengen	2 606
09777141	Kaltental, M	1 720
09777144	Kraftsried	927
09777145	Lamerdingen	2 235
09777147	Lechbruck am See	2 731
09777149	Lengenwang	1 512
09777151	Marktoberdorf, St	18 617
09777152	Mauerstetten	3 229
09777153	Nesselwang, M	3 789
09777154	Obergünzburg, M	6 387

09777155	Oberostendorf	1 490
09777157	Osterzell	700
09777158	Pforzen	2 404
09777159	Pfronten	7 687
09777183	Rettenbach a. Auerberg	924
09777164	Rieden	1 447
09777163	Rieden am Forggensee	1 339
09777165	Ronsberg, M	1 658
09777166	Roßhaupten	2 272
09777168	Rückholz	1 007
09777167	Ruderatshofen	1 726
09777169	Schwangau	3 263
09777170	Seeg	3 061
09777171	Stötten am Auerberg	1 999
09777172	Stöttwang	1 938
09777175	Unterthingau, M	2 786
09777176	Untrasried	1 683
09777177	Waal, M	2 372
09777179	Wald	1 156
09777182	Westendorf	1 937
	Zusammen	142 047

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2024 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 105), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2026 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.